

(Bezüge von Lehrpersonen.) Der Stadtrat hat nach einem Bericht des Stadtrates Tomola genehmigt, daß bei der Behandlung der Bezüge von gefallenem, Kriegsgefangenen oder vermißten Lehrpersonen nachstehender — schon bisher beobachteter — Vorgang eingehalten werde: Bei nichtamtlichen Todesmeldungen werden die Zivilbezüge der betreffenden Lehrperson mit dem Ende des Todesmonats, beziehungsweise wenn der Todestag nicht festzustellen ist, mit dem Ende des Anzeigemonats eingestellt und die gesetzlichen Versorgungsgenüsse (jedoch ohne Sterbequartal) auf Einschreiten der bezugsberechtigten Hinterbliebenen ohne Rücksicht auf eventuelle Militärversorgungsgenüsse von diesem Zeitpunkt an anerkannt. Bei amtlichen Todesmeldungen werden die Zivilbezüge mit dem Ende des Todesmonats definitiv eingestellt und die gesetzlichen Versorgungsgenüsse einschließlich des Sterbequartals auf Einschreiten der bezugsberechtigten Hinterbliebenen von diesem Zeitpunkt an zuerkannt. Bei Einlangen der Meldung, daß eine Lehrperson vermißt werde, wird in gleicher Weise wie bei nichtamtlichen Todesmeldungen vorgegangen. Bei Einlangen der Meldung, daß eine Lehrperson Kriegsgefangener sei, werden die Aktivitätsbezüge nicht eingestellt. Sollte später der Nachweis erbracht werden, daß die bezügliche Lehrperson vor oder nach dem angenommenen Zeitpunkt gefallen oder gestorben ist, so wird der Gebührensbezug rückwirkend richtiggestellt, das heißt veranlaßt, daß allfällige Ergänzungen nachbezahlt, beziehungsweise allfällige Uebergenüsse rückgezahlt werden; es bleibt jedoch den zur Rückzahlung Verpflichteten unbenommen, um Nachsicht der Rückzahlung bittlich zu werden.